

Finnische Sprachschule in Berlin e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1. Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 € für ordentliche Mitglieder und 10,00 € für Fördermitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist ein familienbezogener Jahresbeitrag für die Mitgliedsfamilien.
- (2) Der Jahresbeitrag gilt für ein Kalenderjahr. Er ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.
- (3) Die Kinder der Mitgliedsfamilien dürfen im Alter von 3 bis 18 Jahren am Unterricht der Finnischen Sprachschule in Berlin e. V. teilnehmen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während diesem austritt, ausgeschlossen wird oder erst während diesem dem Verein beitrifft.
- (5) Eine Mitgliedsfamilie, die während des Kalenderjahres dem Verein beitrifft, muss den Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Beitritt zahlen.
- (6) Eine aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedsfamilie muss alle unbeglichenen Beiträge des Vereins spätestens zwei Wochen nach ihrem Austritt bzw. Ausschluss entrichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Gültigkeitsdauer.
- (8) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 2. Unterrichtsgebühr

- (1) Zum Zweck der Deckung der Eigenkosten der vom Verein angebotenen Sprachschule erhebt der Verein von den Mitgliedsfamilien, deren Kinder am Unterricht teilnehmen, eine jährliche Unterrichtsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühr für das gesamte Schuljahr (Herbst- und Frühjahrssemester) beträgt:

Für die Mittwochsgruppen: 112,00 € / Kind.

Für die Samstagsgruppen: 3- bis 4-jährige (2 Unterrichtsstunden/Schultag): 84,00 € / Kind; andere Gruppen: 108,00 € / Kind.

Familien mit mehr als einem Kind in der Sprachschule erhalten für jedes weitere Kind einen Rabatt auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 25 %. Der volle Beitrag für das erste Kind ist immer für die Gruppe mit der höchsten Gebühr zu entrichten.

Die Verzugsgebühr beträgt 5 € pro Kind.

- (3) Die Unterrichtsgebühren für das gesamte Schuljahr sind bis zum 15.10. fällig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während des Schuljahres kann der Vorstand dem ausscheidenden Mitglied auf formlosen schriftlichen Antrag einen anteiligen Restbeitrag (bis zur Hälfte der jährlichen Unterrichtsgebühr) zurückerstatten, soweit sich dies mit der Haushaltslage der Sprachschule vereinbaren lässt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Unterrichtsgebühr und deren Gültigkeitsdauer.
- (5) Wenn das Kind einer Mitgliedsfamilie den Unterricht in der Finnischen Sprachschule während des laufenden Schuljahres anfängt und weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden des Schuljahres übrig ist, muss die Mitgliedsfamilie nur die Hälfte der vollen Unterrichtsgebühr entrichten. Diese gilt als Mindestgebühr. Wenn noch mindestens die Hälfte der Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr übrig ist, wird die gesamte Unterrichtsgebühr fällig.

§ 3. Sonstige Gebühren

- (1) Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich jede(s) ordentliche Mitglied(er)sfamilie), Arbeitseinsätze zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für den Finnischen Sprachschule in Berlin e. V., unter anderem im Zusammenhang mit dem Weihnachtsbasar, zu leisten oder –wenn vom Vorstand vorgesehen – eine entsprechende Ersatzzahlung zu entrichten.
- (2) Die Freiwilligenarbeit besteht aus vier Bereichen:
 1. Herstellung von Bastel- und Handarbeiten bzw. Gebäck zum Verkauf beim Weihnachtsbasar.
 2. Standbetreuung beim Weihnachtsbasar und ggf. bei anderen Veranstaltungen.
 3. Flammlachs-Arbeitsgruppe: Lachs räuchern und verkaufen.
 4. Sonstige Arbeitseinsätze bei schuleigenen und anderen Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, finanzielle Mittel für die Sprachschule zu beschaffen.
- (3) Sofern notwendig, kann der Vorstand zur Erledigung der Arbeiten Hilfskräfte beauftragen, ggf. gegen Vergütung.

§ 4. Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Der Vorstand der Finnischen Sprachschule in Berlin e. V. kann eine Mitgliedsfamilie aus sozialen Gründen vom Mitgliedsbeitrag, von der Unterrichtsgebühr oder von sonstigen Gebühren befreien bzw. deren Stundung genehmigen.

In beiden Fällen muss die Mitgliedsfamilie im Voraus Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden aufnehmen.

Wenn eine Mitgliedsfamilie trotz zweier schriftlicher Zahlungsaufforderungen den Mitgliedsbeitrag, die Unterrichtsgebühr oder sonstige Gebühren nicht gezahlt hat, kann der Vorstand der finnischen Sprachschule die Mitgliedsfamilie vom Finnischen Sprachschule in Berlin e.V. ausschließen.